

Einkauf von Beitragsjahren

Arbeitgeber

Anschluss Name

Versicherte Person

Name, Vorname

Adresse

Geburtsdatum

Sozialversicherungsnummer

1) Erklärung

a) Freizügigkeitsguthaben aus früheren Arbeitsverhältnissen in der Schweiz ¹

Ich verfüge über andere Freizügigkeitskonti oder -policen (ohne Säule 3a).

Ja Wert CHF Stand per 31.12..... Nein
(Bitte Gesamtbetrag aller Freizügigkeitsguthaben angeben)

b) Guthaben Säule 3a ¹

Ich verfüge über Guthaben aus Säule 3a, die ich aus früherer selbständiger Erwerbstätigkeit anstelle von BVG-Altersguthaben angespart habe.

Ja Wert CHF Stand per 31.12..... Nein
(Bitte Gesamtbetrag aller Säule 3a-Guthaben angeben)

c) Vorbezüge für Wohneigentum vor Eintritt in die jetzige Vorsorgeeinrichtung ¹

Ich habe vor Eintritt in die jetzige Vorsorgeeinrichtung Vorbezüge für Wohneigentum getätigt und diese Vorbezüge noch nicht (vollständig) zurückgezahlt.

Ja Betrag CHF Nein
(Bitte aktuell noch ausstehenden Betrag angeben)

d) Auszahlung infolge Ehescheidung / gerichtlicher Auflösung einer eingetr. Partnerschaft vor Eintritt in die jetzige Vorsorgeeinrichtung ¹

Teile meines Freizügigkeitsguthabens wurden vor Eintritt in die jetzige Vorsorgeeinrichtung an meinen geschiedenen Partner ausbezahlt und von mir noch nicht (vollständig) wieder eingekauft.

Ja Betrag CHF Nein
(Bitte aktuell noch ausstehenden Betrag angeben)

¹ Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um diese Guthaben, sofern sie nicht bereits in einem anderen Vorsorgeverhältnis der versicherten Person angerechnet werden. Wenn die Guthaben bereits bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung angerechnet werden, ist eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

e) Zuzug aus dem Ausland

Ich bin innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen

Ja Datum Zuzug Nein

Wenn ja: Ich war bereits einmal bei einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert.

Ja (Bitte Kopien der Versicherungsausweise und/oder Austrittsabrechnungen beilegen) Nein

f) Vorzeitige Pensionierung und Weiterarbeit

Ich habe im Rahmen einer vorzeitigen Pensionierung Altersleistungen bezogen oder ich beziehe aktuell solche Leistungen (Kapital oder Rente).

Ja (Bitte Bescheinigung der Pensionskasse über den Betrag der Austrittsleistung im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung beilegen) Nein

2) Informationen

A. Zum Einkauf in die reglementarischen Leistungen

- a) Einkäufe sind zulässig bis drei Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter.
- b) Wenn Einkäufe getätigt wurden, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre weder als Alterskapital noch via Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung oder Vorbezug für Wohneigentumsförderung bezogen werden. Zusätzlich gilt: Werden innerhalb der drei auf einen Einkauf folgenden Jahre irgendwelche Rückzüge in Kapitalform getätigt, kann die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkaufsbeträge rückwirkend entfallen. Eine Vorabklärung mit der zuständigen Steuerbehörde empfiehlt sich.
- c) Allfällige getätigte Vorbezüge für Wohneigentum müssen zurückbezahlt sein, bevor Einkäufe vorgenommen werden können.
- d) Hat eine versicherte Person während einer früheren selbständigen Erwerbstätigkeit anstelle von BVG-Guthaben ein Guthaben der Säule 3a angespart und übersteigt dieses Säule 3a-Guthaben einen Bestimmten Höchstbetrag, reduziert sich die Einkaufssumme um den diesen Höchstbetrag übersteigenden Teil.
- e) Bei einer Person, die aus dem Ausland zuzieht und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehörte, ist der Einkauf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung auf jährlich 20% des reglementarisch versicherten Jahreslohnes beschränkt.
- f) Wiedereinkäufe infolge Ehescheidung / gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sind von den obigen Begrenzungen ausgenommen und können jederzeit erfolgen.
- g) Ist eine frühpensionierte Person weiterhin oder wieder erwerbstätig, reduziert sich die Einkaufssumme um den Wert der Freizügigkeitsleistung, über welche diese Person im Zeitpunkt des frühzeitigen Altersrücktritts verfügte.

B. Zum Auskauf von Leistungskürzungen bei vorzeitiger Pensionierung

- a) Ein Auskauf von Leistungskürzungen bei vorzeitiger Pensionierung ist erst möglich, nachdem die reglementarischen Leistungen (siehe Punkt 2.A.) vollständig eingekauft sind.
- b) Es gilt ausserdem folgende zusätzliche Einschränkung: Eine versicherte Person, welche sich für eine vorzeitige Pensionierung einkauft, ist sich bewusst, dass sie grundsätzlich verpflichtet ist, vom vorzeitigen Altersrücktritt Gebrauch zu machen. Sofern der vorzeitige Rücktritt nicht angetreten wird, verfällt das Zusatzguthaben aus Einkauf zugunsten der Vorsorgeeinrichtung, soweit die Altersleistung mehr als 5% höher ist als diejenige einer versicherten Person, die sich nicht für die vorzeitige Pensionierung eingekauft hat.

C. Zu Steuern

- a) Die Berechnung des Einkaufsbetrags basiert auf den Angaben der versicherten Person und den der Vorsorgeeinrichtung zur Verfügung stehenden Daten. Eine Unterlassung oder Ungenauigkeit in den auf der Vorderseite gemachten Angaben kann steuerliche Folgen haben, für welche die versicherte Person allein die Verantwortung trägt.
- b) Die steuerliche Abzugsfähigkeit der geleisteten Einkaufs- resp. Auskauf-Beiträge richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuerbestimmungen. Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt keine Garantie für die Abzugsfähigkeit solcher Beiträge und lehnt diesbezüglich jede Verantwortung ausdrücklich ab.

Details und weitere Bestimmungen sind im Vorsorgereglement der Credit Suisse Sammelstiftung 1e aufgeführt.

Ich bestätige die auf den Vorderseiten gemachten Angaben und ich bestätige, obige Informationen zum Einkauf / Auskauf und zu den Steuern zur Kenntnis genommen zu haben.

.....
Ort und Datum

Unterschrift versicherte Person

Formular einreichen an:

Credit Suisse Sammelstiftung 1e
Geschäftsstelle Swiss Life Pension Services AG
Postfach
8022 Zürich

verwaltung1e@slps.ch
Telefon 058 311 22 10